VERORDNUNG (EG) Nr. 2644/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/94 (4), stützt sich die Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpfungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission (5) kann die Erstattung nach der Bestimmung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (7), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen entsprechenden Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (8), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (9), erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (10) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1. ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

ABl. Nr., L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24. ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32. (*) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000, 2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000, 2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000, 2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (²)	Erstattung (3)	
Mais und Maiserzeugnisse der		
KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20,		
1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und		
1904 10 10	56,18	
Getreideerzeugnisse (²) außer Mais und Maiserzeug-		
nissen	33,02	

⁽¹) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.